

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Fragestunde 26.02.2026</b>	2026-01
-------------------------------------	-------------------------------	---------

Eingabe vom: 08.01.2026  
Eingereicht: Marcel Roost

### **Interpretation der Kirchgemeindeordnung (KGO) hinsichtlich Einnahmeverzichten und entgangenen Erträgen**

IDG-Status: Öffentlich

Zu klären ist, ob Einnahmeverzichte/entgangene Erträge gleich zu behandeln sind wie die in der KGO explizit genannten Einnahmeausfälle. Gemäss Art. 37 Abs. 5 und 6 sind letztere, wenn budgetiert im Einzelfall ab Fr. 1 Mio., im wiederkehrenden Fall ab Fr. 100'000 dem Kirchgemeindepartament vorzulegen. Bei nicht budgetierten Einnahmenausfällen sind die entsprechenden Schwellenwerte bei Fr. 100'000 bzw. 25'000.

Zur Veranschaulichung ein Beispiel: die Kirchenpflege erwägt die langfristige (> 5 Jahre) Vermietung einer für kirchliche Zwecke nicht mehr benötigten Immobilie an Dritte. Es bewerben sich zwei Private. Eine nicht gewinnorientierte Organisation bietet eine Jahresmiete von 10'000, eine gewinnorientierte eine solche von 120'000. Das heisst, würde sich die Kirchenpflege für die nicht gewinnorientierte Organisation entscheiden, entstünden daraus der Kirchgemeinde entgangene Erträge von Fr. 110'000 pro Jahr bzw. über 5 Jahre kumuliert von Fr. 550'000. Dieser Betrag läge über der Schwelle der Einnahmenausfälle, allerdings handelt es sich bei entgangenen Erträgen um zukünftige Erträge, weshalb m.E. unsicher ist, wie Art. 37 Abs. 5 und 6 der KGO hier zu interpretieren ist.

Fragen vor diesem Hintergrund:

1. Wie interpretiert die Kirchenpflege Art. 37 Abs. 5 und 6 KGO betreffend entgangene Erträge?
2. Falls die Kirchenpflege bei 1 zum Schluss kommt, dass entgangene Erträge nicht darunterfallen, wäre sie bereit, eine Motion, die eine entsprechende Klärung (d.h. Einschluss entgangener Erträge) zum Ziel hat, entgegenzunehmen?